

Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Referentenentwurf)

Berlin, 07.04.2026

1. Allgemeine Bewertung

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) begrüßt den grundsätzlichen Ansatz des Referentenentwurfs, die Kinder- und Jugendhilfe zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Die Intention, die Zersplitterung der Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zu beenden und Hilfen „aus einer Hand“ zu ermöglichen, entspricht den fachlichen Leitbildern der Sozialen Arbeit. Aus Sicht des DBSHs ist die aktuelle Fassung des Entwurfs in ihrer konkreten Umsetzung jedoch kritisch zu bewerten. Der DBSH warnt eindringlich davor, dass die Reform ohne eine parallele, signifikante Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen in den Kommunen und Jugendämtern scheitern wird. Wer neue Rechte formuliert, ohne Jugendämter, freie Träger und Fachkräfte entsprechend auszustatten, produziert keine bessere Kinder- und Jugendhilfe, sondern verschärft den Druck auf ein System, das vielerorts schon heute am Limit arbeitet. Die Folge wäre nicht Stärkung, sondern weitere Überlastung: mehr Verwaltung, mehr Bürokratie, mehr Dokumentationsdruck – und weniger Zeit für die direkte Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Der DBSH macht zudem darauf aufmerksam, dass der humanistische Geist des SGB VIII – Demokratie, Partizipation und das Vertrauen in junge Menschen – bereits jetzt zu stark geschwächt ist. Es fehlt der Mut, Kinderrechte ernst zu nehmen und in der Gesetzgebung zu verankern, um die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen. Wenn dieser Fokus nicht korrigiert wird, droht nicht nur die Dekonstruktion der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch die Deprofessionalisierung der Sozialen Arbeit.

Der DBSH fordert daher, den Entwurf so zu überarbeiten, dass er nicht zu einem Instrument der Kostendämpfung wird, sondern einen verlässlichen Rahmen für eine qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte und präventive Kinder- und Jugendhilfe schafft. Auch wenn der Berufsverband das Ziel der Kosteneinsparung nicht teilt, ist absehbar, dass dieses langfristig durch die vorgesehenen Änderungen ohnehin nicht erreicht wird. Die Folgekosten eskalierender Krisen sind erheblich teurer als die Kosten frühzeitiger, passgenauer Hilfen. Darüber hinaus ist die derzeitige Praxis problematisch. Der DBSH sieht weitere Regelungslücken, die im Entwurf nicht adressiert wurden. Besonders dramatisch ist die Situation für junge Volljährige careleaver*innen ab 18 Jahren. In der Praxis landen viele junge Menschen, die aus Pflegefamilien oder stationären Hilfen kommen, bereits heute in Obdachlosenunterkünften, weil die Hilfen zu früh enden oder nicht bedarfsgerecht gestaltet sind. Das Gesetz muss sicherstellen, dass junge Menschen mit dem 18. Geburtstag nicht einfach ‚durch das Raster fallen‘.

2. Zugang zu Hilfen: Zwischen Prävention und Restriktion

Ein zentrales fachliches Anliegen betrifft den Zugang zu Leistungen. Der DBSH kritisiert die Formulierung in § 27 Abs. 2, wonach der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung an die Voraussetzung knüpft, dass eine „dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. Diese sprachliche Verschiebung verengt den Zugang zu Hilfen in problematischer Weise auf akute Defizit- oder Gefährdungslagen und schwächt damit das präventive Potential der Jugendhilfe erheblich. Es droht die Gefahr, dass Hilfen künftig erst dann gewährt werden, wenn Krisen bereits eingetreten oder eskaliert sind. Das steht im Widerspruch zu einem modernen, präventiv ausgerichteten Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe. Die Einschränkung in §27 Abs. 2 ist fachlich nicht notwendig und sozialpolitisch das falsche Signal.

Die Hilfeplanung als kooperativer, pädagogischer Prozess ist ein strukturiertes Verfahren zur Bedarfsfeststellung, Zielvereinbarung und Auswahl geeigneter Hilfen – sie sichert Partizipation als Beteiligungsrecht. Für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist es ebenso notwendig die Bewilligungslogiken des SGB IX an den Kerngedanken der Kinder und Jugendhilfe anzupassen. Problematisch sind die Formulierungen in **§ 36a Abs. 2**: Die „notwendige Beteiligung“ droht aus einem Recht eine Pflicht zu machen, die exkludierend wirkt. Die Forderung nach „erreichbaren und überprüfbaren“ Zielen ignoriert die Realität der Sozialen Arbeit: Nicht alle Bedarfslagen lassen sich mit SMART-Zielen abbilden. Emotionale Unterstützung, Präsenz, Wohnraum oder Grundversorgung sind lebenswichtig, aber nicht messbar. Der DBSH fordert die Streichung der Begriffe „notwendige“ und „erreichbare und überprüfbare“.

Der DBSH warnt davor, dass die Reform die bereits bestehende regionale Zersplitterung nicht löst. In der aktuellen Praxis führt die Auslegung von § 99 SGB IX („wesentliche Behinderung“) dazu, dass Kinder mit eindeutigem Bedarf abgelehnt werden. Die Bewilligungspraxis variiert massiv zwischen den Kommunen („Postleitzahlen-Glück“), was dem Anspruch gleichwertiger Lebensverhältnisse widerspricht. Besonders kritisch ist die finanzielle Hürde: Eltern können keine Vorleistungen von mehreren tausend Euro pro Monat für Integrationshilfe erbringen. Da Leistungen oft nicht rückwirkend gewährt werden, kommt das Recht zu spät – oft erst, wenn sich der Bedarf durch Schulwechsel oder Entwicklungsphasen bereits verändert hat. **Der DBSH fordert eine klare Definition der Zugangsvoraussetzungen, die den individuellen Bedarf in den Mittelpunkt stellt und regionale Willkür sowie finanzielle Hürden eliminiert.**

Noch gravierender ist die Regelung in § 27a Abs. 4, die infrastrukturellen und Regelangeboten einen Vorrang vor individuellen Hilfen zur Erziehung einräumt, sofern sie „gleichermaßen geeignet“ sind. Aus Sicht der Fachkräfte droht hier, dass Haushaltsinteressen und die Verfügbarkeit standardisiertes Angebot die fachliche Passgenauigkeit überlagern. Der individuelle Rechtsanspruch droht damit faktisch zugunsten von Kosteneinsparungen ausgehöhlt zu werden. Der DBSH fordert daher die Streichung von § 27a Abs. 4.

Zwar stärkt § 5 Abs. 3 theoretisch das Wunsch- und Wahlrecht, indem bei Unzumutbarkeit kein Kostenvergleich mehr stattfinden soll. Im Gesamtkontext der Infrastrukturregelungen und der neuen Steuerungsinstrumente bleibt die reale Durchsetzbarkeit individueller Wünsche jedoch mehr als fraglich. Hinzu kommt, dass § 5 Abs. 2 zu streichen ist, weil hier mit den „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ ein Ausschlusskriterium geschaffen wird, das finanzielle Erwägungen gegen den passgenauen Bedarf in Stellung

Stellungnahme

bringt. Mit einer Streichung würde § 5 Abs. 3 in seiner jetzigen Form hinfällig. Der Lenkungsdrang der Behörde weicht so in der Praxis der eigentlichen Bedarfsorientierung. Der Effekt, der bereits in der Praxis beobachtet wird, beidem aus Mitwirkungsrechten faktisch Mitwirkungspflichten werden, die exkludierende Mechanismen erzeugen, statt Teilhabe zu fördern, würde zunehmen.

Auch die pauschale Heranziehung von Eltern sowie die Kostenheranziehung (§§91 ff.) etwa bei Mobilität und Wohnraum sind problematisch. Dies kann Hilfen unattraktiver machen, familiäre Konflikte verschärfen und gerade bei prekären Lebenslagen zusätzliche Belastungen erhöhen. Eine pauschalierte Heranziehung wird der Unterschiedlichkeit von familiären Lebenslagen nicht gerecht. Zwar mag dadurch der komplexe Prüfaufwand reduziert werden, doch müssen Pauschalen sozialpolitisch so ausgestaltet sein, dass sie nicht zu einem faktischen Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen sind.

3. Qualitätssicherung, Fachlichkeit und Ressourcen

Die Reform fordert von den Fachkräften eine erhebliche **Integrationsleistung**, ohne die dafür notwendigen Strukturen vorzugeben. § 27 Abs. 6 sieht vor, dass bei kombinierter Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe integrierte Angebote genutzt werden sollen. Dies ist fachlich wünschenswert, entspricht jedoch in vielen Regionen nicht der Angebotsrealität und erzeugt einen hohen Erwartungsdruck bei gleichzeitigem Fachkräftemangel. Gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist dies nicht verantwortbar. Der DBSH empfiehlt daher, diesen Absatz als Auftrag an die Jugendhilfeplanung zu verschieben um die notwendigen Strukturen erst zu schaffen, statt die Träger und Fachkräfte mit einer unklaren Verpflichtung zu überfordern.

Ähnlich verhält es sich mit den **Verfahrenslotsen** (§ 10b). Die vorgesehene organisatorische und personelle Trennung von den übrigen Aufgaben des Jugendamts ist zwar sinnvoll, um Interessenkonflikte zu vermeiden, aber gerade in kleineren Ämtern ohne zusätzliche Stellen kaum umsetzbar. Ohne klare Personalschlüssel droht auch diese wichtige Entlastungsfunktion ins Leere zu laufen. Der DBSH fordert eine gesetzliche Verankerung entsprechender Personalschlüssel, um sicherzustellen, dass die Funktion nicht nur auf dem Papier existiert.

Auch die Ombudsstellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) werden als wichtiger Baustein für den Schutz der Rechte von Kindern und Familien gesehen. Umso problematischer ist, dass der Entwurf keinerlei Absicherung für eine dauerhafte, flächendeckende und unabhängige Finanzierung enthält. Rechte, die nicht praktisch zugänglich sind, bleiben bloße Ankündigungen.

Die Einführung neuer Begriffe wie der „gebotenen Budgetberatung“ (§ 10a Abs. 2 Nr. 8) oder die Anforderung eines „geeigneten Ortes“ beim begleiteten Umgang (§ 18 Abs. 3) schaffen **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die zu Haftungsrisiken für Fachkräfte führen und die Rechtssicherheit mindern. Der DBSH fordert eine Konkretisierung dieser Begriffe, um Auslegungsprobleme und Klagerisiken zu vermeiden. Im Anspruch auf Hilfen zu Erziehung wird eine Regelungslücke mit dem § 27a Abs. 6 aufgegriffen, die durch die allerdings noch fehlende Ergänzung des Kindsvaters nicht vollständig geschlossen wird.

Stellungnahme

Hinzu kommt, dass die Bewilligungslogiken aus dem SGB IX (§35a, §§ 38a. ff. SGBVIII) durch Verweisregelungen in die Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Die damit verbundenen Verfahren der Bedarfsermittlung und Gutachtenstruktur sind insbesondere bei psychischen Belastungen und seelischen Beeinträchtigungen im Kindes- und Jugendalter problematisch. Ein weiteres erhebliches Risiko besteht darin, dass erneut Expertensysteme darüber entscheiden, was für Familien, Kinder und Jugendliche gut sein soll, anstatt ihre Perspektiven konsequent einzubeziehen. Es ist fachlich nicht hinnehmbar, wenn Betroffene nicht einmal zu den Gesprächen eingeladen werden. Das Gesetz muss sicherstellen, dass der Wille des Kindes und der Familie Teil der Beurteilung ist und nicht durch die Deutungshoheit einzelner Gutachter*innen verdrängt wird.

Trägerstrukturen und Wirksamkeit (§§ 77, 78b)"

Die Priorisierung auf „Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit" in **§ 77 Abs. 1** gefährdet die Vielfalt der Trägerlandschaft und damit die Möglichkeit passgenauer Hilfen. Schließlich ist der geforderte Wirksamkeitsnachweis in **§ 78b Abs. 1 Nr. 1** für niedrigschwellige und ambulante Hilfen oft nicht erbringbar. Das Recht auf passgenaue Hilfen darf nicht durch einen Nachweisbarkeitszwang verwehrt werden. Wirksamkeitsnachweise innerhalb der Sozialer Arbeit erfolgen aufgrund der wissenschaftlichen Fundierung der Profession in der Wissenschaft. Die bereits verankerte Qualität in der Praxis bezieht auch die Evaluation nach aktuellen Wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Konzept- und Methodenwahl mit ein. Um die Wirksamkeit zu fördern und zu stärken braucht es eine Förderung an anderer Stelle der Disziplin Sozialer Arbeit z.B. über ein Promotionsrecht der Hochschulen in der Sozialen Arbeit. An dieser Stelle ist dies fehl am Platz und Realitätsfern.

4. Verfahren, Dokumentation und Kinderschutz

Der Entwurf sieht eine erhebliche Ausweitung der Planungs- und Dokumentationspflichten vor (§§ 36 ff.). **Partizipation und Transparenz sind grundsätzlich** zu begrüßen. Aus der Praxis ist jedoch hinlänglich bekannt, dass zusätzlicher Verfahrensaufwand nicht automatisch zu besserer Hilfe führt. Ohne deutliche personelle Aufstockung droht vielmehr, dass Fachkräfte mehr Zeit in Aktenführung, Abstimmung und Konferenzen investieren müssen und weniger Zeit für die direkte Beziehungsarbeit, Beratung und den eigentlichen Kinderschutz bleibt. Damit verschärft sich die Arbeitsbelastung in einem ohnehin stark beanspruchten Feld weiter. Das gefährdet nicht nur die Gesundheit der Beschäftigten, sondern auch die Qualität des Schutzauftrags. Eine Reform, die auf dem Papier mehr Beteiligung verspricht, in der Praxis aber Beziehung und Zeit entzieht, läuft ins Leere.

Auch im Bereich des **Kinderschutzes** (§ 8a) birgt die Erweiterung der Beteiligungspflichten auf „betroffene Einrichtungen" das Risiko von neuen Abgrenzungsfragen und zusätzlicher Verzögerungen in zeitkritischen Verfahren. Gerade im Kinderschutz können Unklarheiten in Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen gravierende Folgen haben. Im Bereich der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (§§ 42a, 42e, 42f) werden Steuerungsinteressen und Bußgeldbewehrungen betont, was die Position vulnerabler Jugendlicher schwächen und den effektiven Rechtsschutz erschweren wird. Steuerungsinteressen und Wirtschaftlichkeit müssen sich den Zielen der UN-Kinderrechtskonvention und den daraus folgenden individuellen Rechten der Kinder und Jugendlichen unterordnen, um passgenaue Hilfen zu ermöglichen und dem Kindeswohl Rechnung zu

tragen. Besonders kritisch ist, dass mit dem Bußgeld ein Sanktionsinstrument eingeführt wird. Das ist fachlich nicht angemessen und sendet ein falsches Signal. Der DBSH mahnt daher ausdrücklich an, dass in diesem Bereich die Perspektive der besonders schutzbedürftigen jungen Menschen im Vordergrund stehen muss und nicht ordnungspolitische Steuerungsinteressen.

5. Konkrete Forderungen und Handlungsempfehlungen

Der DBSH empfiehlt dem Gesetzgeber dringend, den Entwurf unter Berücksichtigung der folgenden Punkte zu überarbeiten:

1. **Streichung von § 27 Abs. 2:** Die Formulierung muss so geändert werden, dass sie den präventiven Charakter der Jugendhilfe nicht untergräbt und keine Anspruchsverengung auf akute Gefährdungslagen bewirkt.
2. **Streichung von § 27a Abs. 4:** Der automatische Vorrang von Infrastrukturangeboten muss gestrichen werden, um sicherzustellen, dass individuelle Bedarfe nicht zugunsten von Haushaltsinteressen ignoriert werden.
3. **Änderung von § 13 Abs. 3:** Die Formulierung sollte in eine echte Soll-Regelung umgewandelt und der Fokus von der „beruflichen Eingliederung“ auf eine breitere „berufliche Teilhabe“ erweitert werden.
4. **Sicherstellung der Ressourcen für Verfahrenslotsen und Ombudsstellen:** Es braucht verbindliche Finanzierungsregelungen für Ombudsstellen und klare Personalschlüssel für Verfahrenslotsen eingeführt werden, um die praktische Umsetzbarkeit zu gewährleisten.
5. **Entlastung der Fachkräfte:** Die Dokumentationspflichten müssen realistisch begrenzt und unbestimmte Rechtsbegriffe (wie „gebotene Budgetberatung“ oder „geeigneter Ort“) präzisiert werden, um Haftungsrisiken zu minimieren.
6. **Klarstellung der integrierten Leistungserbringung:** § 27 Abs. 6 sollte als Auftrag an die Jugendhilfeplanung umgeschrieben werden.
7. **Ressourcengestützte bundeseinheitliche Strukturierung:** Die Reform darf nicht als reine Verwaltungsreform missverstanden werden. Sie muss mit ausreichendem Personal, Qualifizierungsangeboten und finanziellen Mitteln einhergehen, um die Ziele der Inklusion und Teilhabe tatsächlich zu erreichen.
8. **Streichung der Begriffe „notwendige“ und „erreichbare und überprüfbare“ in § 36a Abs. 2:** Beteiligung ist ein Recht, keine Pflicht der Kinder oder Jugendlichen; Ziele müssen nach fachlichen Standards Sozialer Arbeit operationalisiert werden.
9. **Wahrung des Wunschs und Wahlrechts.** Ergänzung in §36 Abs. 1 S. 2 „Berücksichtigung und Dokumentation der Wünsche [...]“ Echte Partizipation bedeutet Entscheidungsfähigkeit der Kinder- und Jugendlichen herzustellen. Dahinter steckt ein Auftrag an die Leistungserbringer und den örtlichen Träger.

10. **Streichung in Abs. 4 S. 4 „Konsensorientierung“.** Orientierung der Hilfeplanung muss sich an Bedarf und Wunsch der Leistungsberechtigten orientieren. Streichung in Satz 7 von „Zielorientierung“ und Ersetzung durch „Passgenauigkeit“.
11. **Stärkung der Trägervielfalt (§ 77):** Wirtschaftlichkeit darf nicht vor Vielfalt und Passgenauigkeit gehen.
12. **Verzicht auf Wirksamkeitsnachweis (§ 78b):** Niedrigschwellige Hilfen dürfen nicht am Nachweisbarkeitszwang scheitern. Stattdessen Förderung der wissenschaftlichen Disziplin Sozialer Arbeit.
13. **Ergänzung in §45 1.:** "*[...] und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes sowie der UN-Kinderrechtskonvention förderliche Arbeit bieten.*" Die UN-Kinderrechtskonvention hat den Status eines Bundesgesetzes in Deutschland und muss dementsprechende Umsetzung sowie Beachtung im Kinder- und Jugendhilferecht finden.
14. **Abschaffung der Zugangshürden (§ 99 SGB IX):** Der Begriff der „wesentlichen Behinderung“ muss so ausgelegt werden, dass er nicht zur Ablehnung von Kindern mit evidentem Bedarf führt.
15. **Garantie auf schnelle Bewilligung:** Es muss sichergestellt werden, dass Hilfen nicht durch jahrelange Gutachtenketten und Gerichtsverfahren verzögert werden. Vorleistungen dürfen nicht verlangt werden.
16. **Rückwirkende Gewährung:** Bei erfolgreichen Klagen müssen Leistungen zwingend rückwirkend ab Bedarfsmeldung gewährt werden, um Entwicklungsverzögerungen zu kompensieren.
17. **Einheitliche Rechtsanwendung:** Der Bund muss verbindliche Standards schaffen, um die massive regionale Ungleichheit in der kommunalen Bewilligungspraxis zu beenden.

Nur wenn der Gesetzgeber diese Reform als Investition in die Zukunft von Kindern und Jugendlichen sowie in die Professionalisierung der Sozialen Arbeit begreift und entsprechend finanziell absichert, kann das Ziel einer inklusiven, bedarfsgerechten und starken Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden. Andernfalls droht auch diese Reform hinter ihren eigenen Ansprüchen zurückzubleiben.